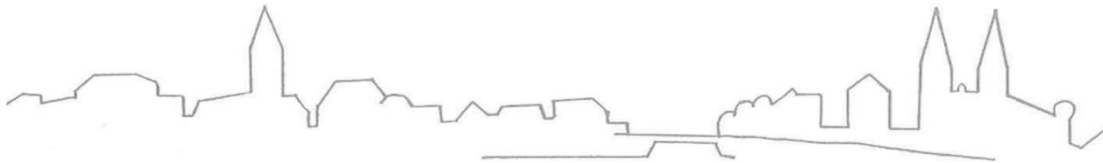


# Markt Markt Indersdorf



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-sorgungsatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-sorgungsatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **Besucherzeiten:**

Montag, Donnerstag, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

**Hausanschrift:** Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf

#### **Bankverbindungen:**

**Sparkasse Dachau**  
BIC: BYLADEM1DAH, IBAN: DE34700515400010100121

**Volksbank/Raiffeisenbank Dachau**  
BIC: GENODEF1DCA, IBAN: DE73700915000000509710

**Telefon:** 08136/934-0

**Internet:** [www.markt-indersdorf.de](http://www.markt-indersdorf.de)

**Telefax:** 08136/934-209

**email:** [poststelle@markt-indersdorf.de](mailto:poststelle@markt-indersdorf.de)

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke, wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke berechnet sich an der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.600 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschossflächen werden ab einer Höhe von 1,00 m abgerechnet, soweit das Dachgeschoss eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m aufweist. Dachgauben, die vollständig aus der Dachhaut hervortreten oder nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei sind, bleiben außer Ansatz.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen und keine Überdachung aufweisen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentsrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 3,21 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 16,40 €

(2) Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 8,46 €

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Schmutzwassergebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren. Daneben erhebt er für die Grundstücksarten hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers (Abwasser) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,88 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### § 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bauten und befestigten Flächen / Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlassungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen / Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 5 bis 7 herangezogen.

(4) Die bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:

Kategorie	Flächenbezeichnung	Berechnungsfaktor
Dachflächen	Dachflächen <u>ohne</u> Kiesschüttung	1,0
	<u>ohne</u> Begrünung	

	Kiesschüttdächer	0,5
	Gründächer	0,3
Bodenflächen	Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	1,0
	Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand. fester befahrbarer Kiesbelag	0,5
	Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen	0,25
	Rasengittersteine	0,15

Für Tiefgaragen gilt die Kategorie „Dachflächen“ entsprechend. Für bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Kategorie, welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(5) Bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z. B. eine Sickersmulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt.

(6) Bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus - 10 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird

oder

- 50 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

(7) Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für dauerhaft fest verbaute Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 1 m<sup>3</sup> besitzen. Je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche / Teilfläche muss ein Stauvolumen bzw. Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> nachgewiesen werden. Darüberhinausgehende Flächen / Teilflächen unterliegen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 der Niederschlagswassergebührenpflicht.

(8) Der Gebührenschildner hat dem Markt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschildner dem Markt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen / Teilflächen einzutragen.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschildner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Kommt der Gebührenschildner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach oder sind dessen Angaben nicht plausibel oder fehlerhaft, so kann der Markt die maßgeblichen Flächen schätzen, korrigieren und festsetzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € pro m<sup>2</sup> bebauter und befestigter Fläche / Teilfläche pro Jahr.

### **§ 10b Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage / Kleinkläranlage 135,94 €.

### **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung sowie für Fäkalschlamm im Sinne des § 10 b dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser sowie Fäkalschlamm um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr / Fäkalschlammgebühr erhoben.

### **§ 12 Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 10 dieser Satzung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 10a dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

3) Die Beseitigungsgebühr nach § 10b dieser Satzung entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

### **§ 14 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, sowie Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 17 Übergangsregelung zu § 5 Abs. 2**

Beitragstatbestände, die unter vorangegangenen Satzungen vollständig erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Entwässerung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 09.10.2024

Franz Obesser  
Erster Bürgermeister